

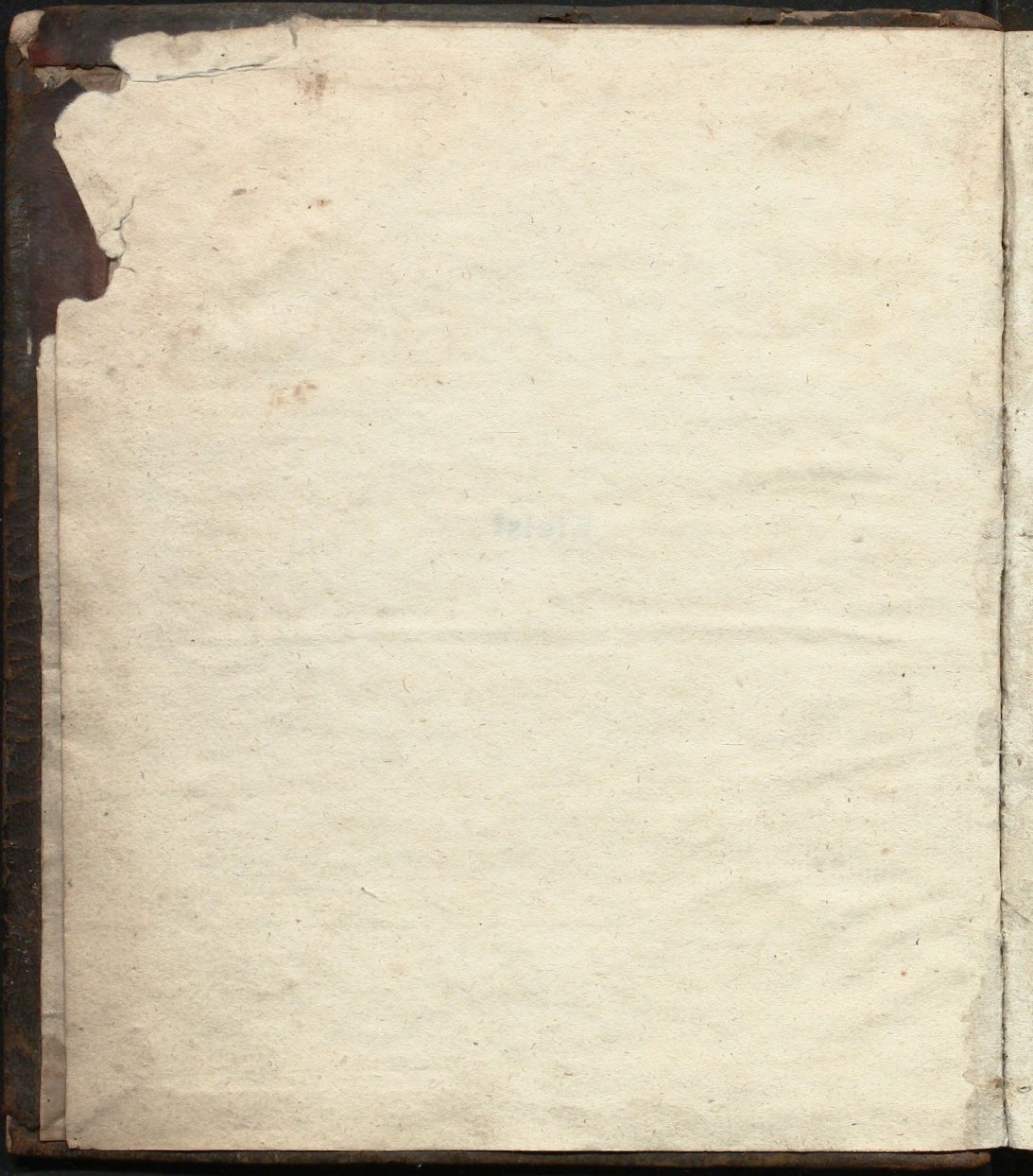
AB

41 ¹⁷/₁₂₂



000

Kleist



Sr. Königl. Majestät in Preussen
und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg etc. etc.

Renovirtes

MILITAIR-CONSISTORIAL-
REGLEMENT

und

Kirchen-Ordnung

des Feld-MINISTERII,

samt einigen Beylagen

derer

Ben dem öffentlichen Gottesdienst, Taufe, Beicht,
Abendmahl und Trauung,
zu gebrauchenden

Gebethe und Formularien.

de dato Berlin, den 15. Julii, 1750.

Magdeburg,

druckt Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil. Hoffbuchdrucker.



ULB Sachsen-Anhalt
Ausgeschieden
Datum: 2007



AB 41 17/1, 22

L 1, 953





S

achdem zwar bereits unter dem 29. April 1711. ein Militair-Consistorial-Reglement, wie auch vor und nach der Zeit unterschiedene Edicta publiciret, und durch einige Ordres verordnet worden, wie es mit denen bey der Armee vorkommenden Consistorial-Sachen, Berufung der Feld-

Prediger, und andern zum Kirch-Wesen und guter Ordnung gehörigen Puncten gehalten werden solle: So haben jedoch Seine Königl. Majestät wegen einiger vorgefallenen Streitigkeiten und unerbitterten Fällen, nöthig befunden, vorige Reglements und Verordnungen, welche übrigens, so weit es hier nicht geändert ist, bey ihren Kräften bleiben, allergnädigst zu declariren; Und nachdem auf Dero allergnädigsten Befehl Dero geistliches Departement und General-Auditoriat mit Zuziehung des Feld-Probsts einen Entwurf zur allergnädigsten Approbation eingesendet: Als wollen Seine Königl. Majestät. Dero allergnädigste Willens-Meynung, durch dieses renovirte Militair-Consistorial-Reglement und beygefügte Kirchen-Ordnung des Feld-Ministerii hiermit dergestalt festsetzen und befehlen, daß es damit folgender Gestalt gehalten werden solle. Anlangend

I. Das Krieges-Consistorium.

§. 1.

Solches soll, wie bishero, aus folgenden Personen bestehen, daß der General-Auditeur dabey præsidiret, und die Sache dirigiret, auch der General-Auditeur-Lieutenant, Feld-Probst, die in Berlin befindliche Krieges-Räthe und Ober-Auditeurs, und der Garnison-Prediger daselbst, beständige Assessores seyn, jedesmahl aber, wenn die vorkommende Sachen genügend gehört und instruiert worden, zum Spruch, zwey Staabs-Officiers vom Gouvernement commandiret werden sollen.

§. 2.

Wie nun solches in Sr. Königl. Majestät Nahmen sitzende Krieges-Consistorium allhier in Berlin, in denen dahin gehörigen Sachen seine Pflicht zu beobachten hat, und von denen Regimentern, Baraillons, und Garnisonen die Acta an selbiges einzuschicken seynd; also soll es hingegen bey Feld-Zügen folgender Gestalt gehalten werden: Daß die vorkommende Consistorial- und Marrimonial- auch Kirch-Sachen, welche keinen Verzug leiden, durch ein dazu bestelltes extraordinair Feld-Consistorium untersucht und decidiret werden: Weßhalb der mit zu Felde gehende General-Auditeur, oder General-Auditeur-Lieutenant, oder Ober-Auditeur dem en Chef commandirenden Generalissimo die Sache vortraget, und mit dessen Genehmhaltung, mit Zuziehung zweyer dazu zu commandirenden Staabs-Officiers, auch Feld-Probsts, wenn solcher bey der Armée und in der Nähe ist, oder eines Regiments-Feld-Predigers, die Sachen höret, und per vota majora decidiret, es sey dann, daß es Edictal-Citationes und Divortia betreffe, welchen Falls Acta nach Berlin einzusenden, weil im Felde kein gewisser Ort in denen Edictal-Citationen festgesetzt werden kan.

§. 3. Unter

§. 3.

Unter dem Krieges: Consistorio stehen alle und jede Garnison- und Feld: Prediger, bey Regimentern und Bataillons sowohl in Personal- als Amts: Sachen, alle zur Armee gehörige Ober- und Unter: Officiers und gemeine Soldaten, Enrollirte, welchen nach denen deshalb an die Regimenten ergangenen Ordres die Pässe noch nicht abgenommen worden, wie auch derer Ober- und Unter: Officiers und gemeinen Soldaten ihre Frauen, Kinder und Domestiquen.

§. 4.

Und wie in oberwehntem Militair-Consistorial-Reglement de Anno 1711. wegen derer Sachen, so dahin gehörig seyn sollen, verordnet ist, daß darunter die Regul, Ordnung und Observanz welche das geistliche Consistorium allhier zum Fundament hat, beobachtet, und die Sachen, welche daselbst pro Consistorialibus gehalten werden, auch von dem Krieges: Consistorio, so weit sie die Armee und was vom Militair-Erat dependiret, angehen, angenommen, untersucht und decidiret werden sollen; Also hat es auch dabey sein Bewenden.

§. 5.

Die hierbey zu beobachtenden Instanzien betreffend, so werden die wider Ober: Officiers anzustellende Klagen bey dem Krieges: Consistorio in der ersten und zweyten Instanz tractiret und entschieden. Diejenigen Sachen aber, welche Unter: Officiers und Gemeine, auch ihre Frauen und Kinder, und derer Officier Bediente betreffen, solche werden bey denen Regimentern in ersterer Instanz gehöret, und die Acta zum Spruch instruiret, so dann aber an das Krieges: Consistorium zur Decision eingeschicket, wie solches in der Anno 1728. ergangenen Circulair-Ordre bereits verordnet worden. Wann aber eine Sache bereits vorhin, ehe jemand Krieges: Dienste angenommen hat, oder sonst zur Armee und

und Militair-Foro noch nicht gehörig, bey einem andern Foro anhängig gemacht, und die Citation insinuiert worden, bleibt es bey bisheriger Observanz, daß daselbst, wo *lis coepta*, die angebrachte Klage ausgemacht werden müsse.

§ 7.

Und da in mehr angezogenen Militair-Consistorial-Reglement vom 29sten April 1711 disponiret ist, daß wieder eine nach denen Befehlen legaliter abgefaste Sentenz regulariter keine Appellation oder anderes Remedium statt haben solle, so hat es dabey sein Bewenden, es wäre dann, daß wie bisher geschehen, auf abgestatterten allerunterthänigsten Bericht, dergleichen verstatet werde. Weil aber sodann zu einem Spruch in der zweyten Instanz kein absonderlicher Senat formiret werden kan, und daher die Appellanten sich gravirt befinden möchten, daß eben diejenigen zum andern mahle sprechen solten, von deren Spruch sie appelliret haben, so soll in solchen Fall, wann nicht beyde Partheven sich zum Spruch des Consistorii selbst submittiren, die Acta an eine einländische Facultät oder Schöppen-Stuhl zu verschicken, erlaubt seyn, und wann dadurch der erste Spruch des Consistorii pure confirmiret wird, so soll in denen Puncten worinnen zwey Sentenzien conform; keine dritte Instanz verstatet werden.

Uebrigens verbleibt es in denenjenigen Puncten, worinnen alhier nichts aufgehoben oder verändert worden, bey vorigen Reglements und Verordnungen.

Was nun hiernächst

II. Die Kirchen-Ordnung des Feld-Ministerii

betrifft, bestehet solches in folgenden:

Erstes

Erstes Hauptstück.

Von der Berufung eines Feld-Predigers.

§. I.

Candidati des Feld-Ministerii, sie mögen als Regiments- oder Bataillions- oder Garnisons-Prediger bey dem Corps des Cadets, Invaliden-Hause, grossen Potsdamischen Waisen-Hause, oder auf was Art sie sonst zur Feld-Inspection gehören, beruffen werden, und vorher schon im Predigt-Amt gestanden haben oder nicht, müssen nach denen deshalb mehrmahlen ergangenen Edicten auf der Universität zu Halle studiret haben, und so wohl von der dastigen Theologischen Facultät, als auch dem Inspectore der Diocese, worinn sie sich nachhero aufgehalten, und der Herrschafft, bey welcher sie etwa in Condition gestanden, ein Zeugniß von ihrem Fleiß, Gelehrsamkeit, guter Aufführung, und beschehener Uebung im Predigen, vorweisen. Solten sie aber aus dem Königreiche Preussen gebürtig seyn, so müssen sie solches Zeugniß von der Königsbergischen Theologischen Facultät produciren. Alle übrige Evangelisch-Lutherische Candidati, oder Prediger aber, welche nicht zu Halle oder Königsberg studiret haben, können bey dem Feld-Ministerio nicht angenommen werden. Wegen der Reformirten und Catholischen Feld-Prediger wird unten §. 9. verordnet.

§. II.

Gedachte Candidaten müssen auch nicht zu jung seyn, sondern das 25te Jahr bereits zurück geleyet haben, und zu dem Ende vor ihrer Ordination einen Taufschein, oder in dessen Entstehung ein richtiges Attest von ihrem Geburts-Ort beybringen.

§. III.

§. III.

Wenn eine zur Feld: Inspection gehörige Prediger: Stelle plötzlich vacant wird, so daß der vorige Prediger etwa stirbe, oder sonst eine unvermuthete Veränderung mit ihm vorgänge, so muß der Chef, oder wer das Jus Vocandi hat, noch vor Ablauf zwey Monathen, den erwählten Candidaten mit einem Präsentations-Schreiben, worinn die Vocation eingelegt ist, dem zeitigen Feld: Probst zuschicken, damit am Ende der zweyen Monathe, von der Zeit an gerechnet, da die Vacantz entstanden, der neue Prediger sich bey seiner Gemeinde einfinden, und sein Amt antreten könne, dem alsdenn auch das Tractament der vacant gewesenen Stelle, unverweigerlich und ohne Verkürzung muß gereicht werden.

§. IV.

Wenn ein zur Feld: Inspection gehöriger Prediger, durch Berufung zu einer andern Gemeine, abgeht, oder derjenige so das Jus Patronatus hat, es sonst zuvor weiß, daß eine Vacantz entstehen würde; so muß noch vor Abgang des bisherigen Predigers, der neu erwählte Candidat dem Feld: Probst zum Examine und Ordination zugeschickt werden, damit bey dem Abgang des ersten Predigers, der neue Prediger schon zugegen sey, und sein Amt antrete.

§. V.

So aber dennoch mit der Wiederbesetzung der vacanten Prediger: Stelle säumelig verfahren würde, so muß der Feld: Probst solches Sr. Königl. Majestät anzeigen, und zugleich einen tüchtigen Candidaten von guten Wissenschaften, und guter Aufführung vorschlagen, welchen sodann Se. Königl. Majestät zu der vacanten Stelle ernennen wollen, und den der Chef, oder wer sonst das Jus Vocandi hat, die Vocation zustellen, und ihm in ungehinderten Genuß des Prediger: Tractaments, von der Zeit der

der Vacantz an gerechnet, und aller mit seinem Amte verbundenen und gewöhnlichen Accidentzien, setzen soll.

§. VI.

Wenn bey denen Grenadier-Bataillons besondere Prediger sollen angenommen werden, wie zu Krieges-Zeiten gewöhnlich ist; so wird das Feld-Krieges-Commissariat dem Feld-Probst ein Verzeichniß derer Grenadier-Bataillons zuschicken, die zum March beordert sind, und soll der Feld-Probst sodann dafür sorgen, daß geschickte Candidaten zu Bataillons-Predigern angenommen werden, deren jedem er zwey Bataillons anweisen muß, doch so, daß er ihm eines zu seinem besondern Aufenthalt assigniret.

§. VII.

Solte es sich aber sügen, daß von der Haupt-Armée einige Grenadier-Bataillons anderwärts detachiret würden, so muß der Feld-Probst eine gute Repartition derer Bataillons-Prediger machen, damit weder die detachirten, noch die zurück gebliebenen Bataillons, ohne die gehörige Anzahl der Prediger sind.

§. VIII.

Wenn zu Krieges-Zeiten ein Haupt-Lazareth angeleget wird, so muß zwar dazu gleich anfangs ein besonderer Prediger angenommen werden, solte aber das Haupt-Lazareth zu stark anwachsen, daß es von einem Prediger nicht könnte versehen werden, oder mehrere Lazarether, die von der Armée entfernet sind, angeleget werden, so muß der Feld-Probst, nach Beschaffenheit der Umstände, einen von denen Grenadier-Bataillons-Predigern dahin absenden, der die Kranken versehe, der aber nach aufgehobenen solchen besondern Lazareth, oder wenn er bey dem Haupt-Lazareth nicht mehr nöthig, sich sogleich wieder bey seinem vorigen Bataillon, oder wohin er sonst assigniret wird, einfinden muß,

B

muß, wie denn auch die Feld-Prediger, welche bey denen Regimentern stehen, die in dem Haupt-Lazareth zur Bedeckung dienen, gehalten seyn sollen, dem Lazareth-Prediger alle mögliche Behülffe zu leisten.

§. IX.

Da auch zu Krieges-Zeiten sowohl Reformirte als Catholische Feld-Prediger zum Behuf der Armée angenommen werden, so muß der Feld-Probst sich beim Feld-Krieges-Commissariat, von ihrer Anzahl Nachricht einholen, wosern es ihm noch nicht gemeldet worden, und dafür Sorge tragen, daß sie gehörigen Orts examiniret und ordiniret werden, und sich bey der Armée einfinden, wie denn sowohl die Reformirten als Catholischen Feld-Prediger sich zu rechter Zeit bey dem Feld-Probst angeben, und den Ort ihrer Bestimmung erwarten müssen.

§. X.

Kein zur Feld-Inspection gehöriger Prediger kan ohne Vorwissen des Feld-Probstes angenommen werden, und darf kein Candidatus von einem andern als dem Feld-Probst, oder wem es derselbe aus besondern Ursachen auftragen möchte, ordiniret werden, und so der Candidatus Ministerii Castrensis auch schon ein ordinirter Prediger wäre, so muß er sich doch zuvor bey dem Feld-Probst zu einem Colloquio einstellen, damit selbiger die unter seiner Inspection stehenden Prediger recht kennen lerne; So aber dennoch ohne Vorwissen und Zufriedenheit des Feld-Probstes ein Candidat von einem andern ordiniret, oder ein schon ordinirter Prediger angenommen würde, soll derselbige sogleich vom Regiment, Bataillon oder welche Gemeinde es sonst sey, die zur Feld-Inspection gehöret, abgewiesen, und ein anderer zur Ordination oder Confirmation zugeschicket werden.

§. XI,

§. XI.

Die dem Feld-Probst zur Ordination oder Confirmation zu geschickte Candidaten sollen von demselben sorgfältig und umständlich so wohl in Ansehung ihres bisher geführten Wandels als auch ob sie die Christliche Glaubens-Lehren und Pflichten auf eine deutliche Art inne haben, und selbige beydes nach den Sätzen der Heiligen Schrift und der Vermunft zu vertheidigen wissen, tentiret und examiniret werden, und muß derselbe besonders darauf sehen, ob sie einen gründlichen, ordentlichen und erbaulichen Vortrag im Predigen haben, massen keine schlechte und ungeschickte oder anstößige Subjecta ins Feld-Ministerium kommen sollen, sondern lauter solche, denen man den Nahmen rechtschaffener Lehrer mit Wahrheit geben kan.

§. XII.

Zu dem Ende der Feld-Probst, wenn er sich in Berlin befindet, denen vorigen Verordnungen gemäß, die beyden dortigen Probste, ausserdem aber zwey andere geschickte Feld- oder Stadt-Prediger bey dem Tentamine und Examine, auch Colloquio mit zu adhibiren hat.

§. XIII.

Solte aber der zu ordiniren oder confirmirende Candidat oder Prediger entweder in Ansehung der Wissenschaften oder des Vortrags, oder seines Wandels nicht so beschaffen seyn, wie er nach dem vorhergehenden §. XI. seyn muß, so hat der Feld-Probst solches dem Chef anzuzeigen, und allensfalls einen geschicktern Candidaten vorzuschlagen. Damit aber niemand ohne Noth abgewiesen werde, so muß der Feld-Probst mit solchen Candidaten oder Prediger ein neues Examen oder Colloquium in Gegenwart des Krieges-Consistorii, oder wenn selbiges solches communiciren wird, halten.

§. XIV.

Wird ein Candidat oder Prediger tüchtig befunden, so muß der Feld-Probst ihn in allen zu seiner Amts-Führung gehörigen Stücken sorgfältig unterrichten, und ihn dabey zur Liebe und Verträglichkeit ermahnen, und daß er sich insbesondere alles Verkerens und Verdammens anderer Christlichen Religions-Partheyen enthalten, vielmehr sowohl durch seine Lehre als selbst eigenes gutes Beyspiel seiner Gemeinde Liebe, Treue und Gehorsam einflößen.

§. XV.

Damit auch der Feld-Probst wisse, ob die unter seiner Inspection befindlichen Prediger sich verbessern oder verschlimmern, so muß nicht nur vom Regiment eine jährliche Conduiten-Liste, von des Feld-Predigers Nahmen, Geburts-Ort, wo er studiret, wie lange er bey dem Regiment gewesen, und wie sein Vortrag und Conduite beschaffen an Seine Königl. Majestät immediate eingeschicket werden, sondern die zur Feld-Inspection gehörigen Prediger müssen auch bey dem Anfang eines jeden Jahres eine von ihnen selbst ausgearbeitete, und rein und leserlich geschriebene Predigt, nebst vorangesezter Disposition an den Feld-Probst franco einschicken und zugleich die Anzahl ihrer gehaltenen Communicanten, Getauften und Copulirten melden, desgleichen wie es mit der Regiments-Schule stehe, damit desfalls nach genugsamer eingelauffener Nachricht das nöthig befundene veranstaltet werden könne.

§. XVI.

Die Feld-Prediger müssen sich in Ansehung ihrer Tracht, nach der allergnädigsten Circulair-Ordnung vom December 1742. richten.

§. XVII.

§. XVII.

Es soll hinführo keinem Feld-Prediger erlaubt seyn, mit Behaltung der Regiments- oder Bataillons-Gemeinde eine Stadt- oder Land-Pfarre anzunehmen, massen dergleichen Stellen niemahls zu verknüpfen.

Zweytes Hauptstück.

Von denen Amts-Berrichtungen.

Erster Abschnitt.

Von der Gemeinde.

§. I.

Dur Gemeinde eines Regiments- oder Bataillons-Predigers gehören alle und jede zum Regiment oder Bataillon gehörige Stabs-Ober- und Unter-Officers, Gemeinen, und kurz, alles was zum Etat eines Regiments oder Bataillons gehört, imgleichen die Frauen, Kinder, Bediente, Knechte und Mägde, so lange dieselben würcklich in Diensten stehen, bey welchen das Taufen und Trauen lediglich von dem Regiments- oder Bataillons-Prediger geschehen muß, und zwar, was das Copuliren betrifft, so gilt solches von denen Mannes-Persohnen, doch sind diejenigen Enrollirte so noch nie in Reih und Glied gestanden, dahin nicht zu rechnen.

§. II.

Wann an einem Orte ein besonderer Garnisons-Prediger ist, so hat derselbe bey denen in der Garnison befindlichen Regimentern oder Bataillons die ihre eigene Prediger haben, keine Actus Ministeriales zu verrichten, und darf er sich weder des Taufens

fens noch des Trauens anmassen, sondern muß alle Jura Stolæ dem Regiments- oder Baraillons-Prediger überlassen.

§. III.

Zur Gemeinde eines Garnisons-Predigers gehören alle an seinem Ort befindliche vom Krieges-Etat und würckliche Soldaten, sie seyn Officiers oder Gemeine, ingleichen alle beuhrtaubte und abgedanckte Soldaten, wenn die letztere keine bürgerliche Nahrung treiben und kein Bürger-Recht gewonnen, bey denen das Taufen und Trauen dem Garnisons-Prediger zustehet. Auch stehet denen Eximirten, die keine würcklichen Bürger oder in einer Parochie angesetzt sind, frey, zur Garnisons-Gemeinde sich zu halten.

Und so in einer Vestung kein besonderer Garnisons-Prediger vorhanden, so kommt solche Gemeinde demjenigen Feld-Prediger zu, der die Dienste eines Garnisons-Prediger an solchem Ort versieheth, doch hat er sich derer Eximirten nicht anzumassen.

§. IV.

Die Prediger-Stellen bey dem Corps des Cadets, Invaliden- und Grossen Potsdamischen Waisenhanse, haben mit denen Regiments-Prediger-Stellen hierin einerley Rechte.

§. V.

Die Compagnien die vom Stabe eines Regiments- oder Baraillons entfernt liegen, gehören ebenmäßig zur Gemeinde des Feld-Predigers, und stehet es dem Feld-Prediger nicht frey, sich aus Gemächlichkeit derselben zu entsagen, und andern Predigern zu überlassen, sondern er muß selbst die Actus Ministeriales bey denen selbst möglichst verrichten.

§. VI.

§. VI.

Diese seine Gemeinde muß der Feld-Prediger nie ohne Noth verlassen, daher nicht bloß in Garnisonen ohne vom Chef oder Commandeur Urlaub zu haben, niemahlen verreisen, sondern auch hauptsächlich auf dem March, sich von dem Regiment oder Bataillon nicht entfernen, und so eine Action oder Baraille vorfällt, sich in der Wagenburg aufhalten.

Zweyter Abschnitt.

Von dem öffentlichen Gottesdienst.

§. I.

Der öffentlichen Gottesdienst muß der Feld-Prediger gehörig abwarten, und zwar so, daß er des Sonn- und Festtages, zumahlen im Felde, nur eine Stunde dauere, die tägliche Morgen- und Abend-Verstunde aber, in einer Viertelstunde geendiget werde. Zu welchem Ende er in Garnison sich zur gewöhnlichen Zeit in die Kirche, oder wo sich seine Gemeinde versamlet, begeben, im Felde aber, nach geendigter Nacht-Parade, und Nachmittages nach ausgegebener Parole vor der Fronte des Regiments, oder bey dem Gezelte des Commandeurs einfinden muß.

§. II.

Die Predigten und Verstunden muß er gründlich, deutlich und erbäulich einrichten, wie es besonders einem rechtschaffenen Feld-Prediger gebühret.

§. III.

Der öffentliche Gottesdienst wird zwar wie gewöhnlich mit einem Gesang angefangen, doch muß nicht zu lange gesungen werden, damit die Zeit zur Predigt nicht verkürzet werde.

§. IV.

§. IV.

Die täglichen Morgen- und Abend- Betstunden im Felde, sind so einzurichten, daß man zuvor aus einem Liede einige Verse singe, und hernach einen Psalm, oder so er lang ist, einige Verse aus ihm, oder einen andern Text herlese, dessen Inhalt kurz anzeige, daraus eine Ermahnung gebe, das Morgen- und Abend- Gebet darnach einrichte, und zum Beschluß wieder aus einem Liede einen Vers absinge.

§. V.

Nach dem ersten Gesang an denen Sonn- und Fest- Tagen wird vor der Predigt, das sub No. 1. in denen Beylagen beygefügte Gebet verlesen. Hierauf kan in der Garnison die Epistel verlesen, und noch einige Verse gesungen werden, im Felde aber wird sogleich das Evangelium oder ein anderer Text verlesen und zur Erklärung desselben geschritten.

§. VI.

Nach geendigter Predigt muß das Kirchen- Gebet sub No. 2. es sey im Felde oder Garnison verlesen werden.

§. VII.

Ausser den gewöhnlichen Predigten muß der Prediger auch öftters die Lazarether besuchen, und selbst im Felde, wenns geschehen kan, zuweilen Betstunden darinnen halten, und sich überhaupt denen Kranken niemahlen entziehen, wenn er gefordert wird.

§. VIII.

Auch muß er die Regiments- oder Garnison- Schule, wöchentlich wenigstens einmahl besuchen, und Licht geben, wie die Kinder unterrichtet werden. Mit denen erwachsenen Kindern aber selbst wöchentlich zwey mahl catechisiren, und sie zum Heiligen

gen Abendmahl präpariren, welche er denn zuvor öffentlich einse-
net, und in Gegenwart der Gemeinde über sie betet.

Dritter Abschnitt.
Von dem Tauffen.

§. 1.

Die Tauf-Formul ist sub No. 3. befindlich.

§. II.

Die Tauffen bey einem Regiment, Bataillon, Garnisons-Ge-
meinde, und was weiter hieher gehöret, müssen ohne Unterscheid
von denen Lutherischen Predigern, als dem ordentlichen Feld- und
Garnison- Prediger verrichtet werden. Die Eltern mögen re-
formirer, Lutherisch oder catholisch, das Kind ein Knabe oder
Mädgen, in oder ausser der Ehe erzeuget seyn, und ist bey denen
letzteren auf den Vater zu sehen, jedoch daß dabey von Seiten des
angegebenen Vaters kein Betrug geschehe, wie denn jeder Feld-
Prediger sich bey andern, sie sind ehelich oder unehelich, deren Vä-
ter nicht zu seiner Gemeinde gehörig, alles Tauffens schlechterdings
enthalten muß.

§. III.

Der Prediger muß auch ein ordentlich Protocoll von denen
getauften Kindern halten, worinn derer Kinder und Eltern Vor-
und Zunahmen, der Geburts- und Tauf-Tag, wie auch derer Pa-
then Nahmen aufgeschrieben sind, welches Buch er am Ende eines
jeden Jahres dem Chef oder Commandeur aufweisen, und bey sei-
nem Abgang überliefern muß.

Ⓔ

§. IV.

§. IV.

Legt das Regiment nicht beyammen, sondern ist in verschiedenen Garnisonen zerstreuet, so kan, wenn der Feld-Prediger nicht zugegen, ist, das Tauffen von andern Predigern des Orts wohl geschehen, und diese die Tauf-Gebühren zu sich nehmen. Dagegen sie auch keine Schwürigkeiten machen müssen, die Kranken solcher Garnisonen unentgeltlich zu besuchen und auf Verlangen ihnen das Abendmahl zu reichen, ist aber der Feld-Prediger zugegen, so muß er das Tauffen selbst verrichten.

§. V.

Die Tauf-Gebühren für ein ehelich Kind sind vor den Prediger 6. Gr. und pro Custode 2. Gr. ist es aber ein unehelich Kind, so bekommt der Prediger nach der bisherigen Gewohnheit einen Reichsthaler und der Küster 4. Gr. bey weichen unehelichen Kindern auch nur ein Gevatter statt finden darf.

Vierter Abschnitt.

Von der Beicht und Austheilung des Heiligen Abendmahls.

§. I.

Das Heilige Abendmahl wird gewöhnlicher massen alle vierzehnen Tage, doch nach Umständen des Orts, gehalten, und entweder einen Sonntag zuvor abgekündigt, oder der Prediger meldet sich deswegen bey dem Chef oder Commandeur, daß es bey der Parole angefragt werde, da denn die Feld-Webels oder Wacht-Meisters dem Prediger zuvor eine Liste von denen Communicanten einer jeden Compagnie bringen, und darauf anmercken, was bey diesem oder jenen der Aufführung wegen zu erinnern sey, damit ihn der Prediger auf eine lehrhafte Art ermahnen könne.

§. II.

§. II.

Zwey Tage vor der Communion melden sich diejenigen, welche communiciren wollen, deren Nahmen der Prediger ordentlich aufschreibet, und ihnen eine ihren Umständen gemässe Ermahnung giebt, den Tag vor der Communion hält er eine Vorbereitungs-Predigt, doch kan solche im Felde gleich nach der Haupt-Predigt kürzlich gehalten, und darauf das Abendmahl ausgetheilet werden.

§. III.

Das Beichten geschieht öffentlich vor der ganzen Gemeinde, da der Prediger nach der Vorbereitungs-Rede, die Beichte sub No. 4. herlieset.

§. IV.

Geschiehet die Vorbereitung und Beicht, den Tag vor Halbung des Abendmahls, so wird nach der Beichte das Gebeth sub No. 6. verlesen. Worauf das Vater Unser gebetet, der Segen gesprochen, und das Lied: Allein zu dir Herr Jesu Christ. ic. so wie vorher das Buß-Lied: Herr Jesu Christ du höchstes Guth ic. gesungen wird.

§. V.

Wird aber das Abendmahl gleich nach der Beichte ausgetheilet, so kan man das Dank-Gebet weg lassen, und sogleich zur Einsegnung des Heiligen Abendmahls schreiten, deren Formul sub No. 6. zu befinden.

§. VI.

Soll einem Kranken, imgleichen einem Delinquenten das Abendmahl gereicht werden, so muß die Beichte nach eines jeden besondern Umständen eingerichtet werden.

§. VII.

Zum Heiligen Abendmahl müssen keine angenommen werden die nicht zu des Predigers Gemeinde gehören, auch muß er keine Kinder vor ihrem 14^{ten} Jahre und bis sie hinlänglich Unterrichtet sind, admittiren.

§. VIII.

Wenn das Regiment zerstreuet lieget; so muß es der Feld-Prediger vier mahl bereisen, und das Abendmahl halten, zuvor aber solches dem Commandeur des Baraillons, Compagnie oder Escadrons, so er bereisen will, anzeigen.

Fünfter Abschnitt.

Vom Trauen oder Copuliren.

§. I.

Wenn sich ein Braut-Paar zur Proclamation und Copulation meldet, so muß der Prediger zuvor untersuchen, ob es auch Bluts-Verwandte sind, und ob ihre Verhehlung in der Heil. Schrift mit ausdrücklichen Worten verboten sey, in welchem Fall keine Proclamation und noch weniger eine Copulation statt findet; in zweifelhaften Fällen muß bey dem Krieges-Consistorium angefraget werden.

§. II.

Das Braut-Paar muß ordentlich drey mahl aufgebothen werden an dreyen verschiedenen Sonntagen, es sey dann, daß eine Königl. oder Consistorial-Dispensation vorgezeiget werde, oder der Chef und Commandeur im äußersten Nothfall, und wenn kein Einspruch zu besorgen, einen schriftlichen Befehl an den Feld-Prediger gebe, es ohne Proclamation, oder nach einmahliger

maßlicher Proclamation zu copuliren, ausserdem aber darf keine Copulation ohne vorhergegangene dreymahlige Proclamation geschehen.

§. III.

Kein Unter-Officier und Soldat kan ohne einen gewöhnlichen Trau-Schein (von seinem Capitain oder Commandeur nach dem es bey dem Regiment eingeführet ist) zu haben, proclamiret und copuliret werden. Bey einem Officier aber wird der immediate Consens Sr. Königl. Majestät erfordert.

§. IV.

Wenn ein Soldat einen Trau-Schein bekommt, so muß er sich bey seinem Feld-Prediger melden, und so er auch als ein Beurlaubter sich anderswo wolte copuliren lassen; so muß er doch bey dem Regiment die Jura Stolæ erlegen. Nämlich Einen Kthlr. pro Copulatione und 6. Gr. pro Proclamatione. Dahingegen ihn der Prediger auch ins Protocoll der Copulirten eintragen muß. Der Rüsler bekommt bey einer Copulation 8. Gr.

§. V.

Jeder Officier und Soldat, auch derer abgelegenen Garnisonen, muß bey dem Stabe proclamiret werden, und da der Feld-Prediger eine jede abgelegene Garnison jährlich viermahl bereisen muß, so kan er alsdann die Copulation verrichten. So aber das Braut-Paar so lange nicht warten will, oder die Hochzeit ausser der Stadt und Vorstädten geschieht, muß es dem Feld-Prediger die Jura Stolæ erlegen, und dieser ein Dimissoriale geben.

§. VI.

Kein Stadt- und Land-Prediger, auch kein Feld-Prediger, darf einen Soldaten, er sey von welcher Religion er wolte, proclamiren und copuliren, der nicht ein Dimissoriale von seinem eigentlichen

gentlichen Feld. Prediger aufweist, wie denn sowohl die Lutherischen, als Reformirte und Catholische Soldaten von dem Feld. Prediger des Regiments oder Bataillons müssen copuliret werden.

§. VII.

Ein Soldat braucht nirgends anders proclamiret zu werden, als bey seinem Regiment, doch muß er darthun oder endlich bestärcken, daß er nicht würcklich schon verheyrathet, oder ehe er Soldat worden, öffentlich verlobet sey, die Braut aber muß auch in der Kirchen proclamiret werden, wozu sie bisher gehört hat, und so sie aus einem andern Ort her ist, muß daselbst ihre Proclamation geschehen, und ein Attestat gefordert werden, es sey dann, daß sie bereits drey Jahr von ihrer Heymath weg gewesen, oder eydlich bestärcken kan, daß sie nicht verlobet oder verheyrathet sey.

§. VIII.

Wenn eine Soldaten. Braut eine Leibeigene oder nach Gewohnheit des Ores sich loszukauffen schuldig ist, darf der Feld. Prediger solche nicht eher copuliren, biß sie sich mit ihrer Obrigkeit abgefunden, und darüber das Dimissoriale, so ihr gratis auszufertigen, produciret.

§. IX.

Wenn ein verwittweter Soldat heyrathet, so muß er noch vor der Proclamation einen gerichtlichen Schein bringen, daß er mit denen Kindern oder Verwandten seiner vorigen Frauen Richtigkeit getroffen, und so er eine Witwe heyrathet, so muß selbige gleichfalls einen solchen Schein herbeschaffen, ehe darf keine Proclamation, und noch weniger eine Copulation geschehen.

§. X

Ein Wittwer und Wittve muß einen Todten. Schein von Absterben der vorigen Frauen oder Mannes haben, oder solches sonst

sonst bescheinigen, allenfalls aber nach Befinden eydlich erhärten, und wenn eines Deserteurs zurück gebliebenes Eheweib sich wieder verheyrathen will, so muß sie zuvor von dem Feld: Krieges: Consistorio geschieden werden, als welchem darüber ein Protocoll von dem Regiment oder Baraillon einzuschicken, und dessen Entscheidung zu erwarten ist, wie denn überhaupt keine Ehescheidung, nach denen bishero ergangenen Ordres, eigenmächtig geschehen darf.

§. XI.

Wenn ein Einspruch, in Ansehung der Braut, geschieht, entweder, daß diese sich schon anderwärts versprochen, oder ihre Eltern mit der Heyrath nicht zufrieden sind, so darf mit der Proclamation nicht fortgefahen werden, noch weniger aber die Copulation selbst geschehen, sondern der Prediger hat es beym Chef oder Commandeur anzuzeigen, damit selbiger bey Entschung gütlichen Vergleichs an das Krieges: Consistorium, mit Einschickung der Acten berichte, und dessen Entscheidung erwarte.

§. XII.

So wie die Stadt: und Land: Prediger denen Feld: Predigern keinen Eintrag thun müssen, so müssen auch diese sich in ihren Schrancken halten, und keine andere, als die zu ihrer Gemeinde gehören, copuliren. Wie denn, wenn die Braut zwar von ihrer Gemeinde ist, der Bräutigam aber nicht, sondern seinen Prediger in loco hat, ihnen die Copulation nicht zustehet; gehört aber der Bräutigam zu des Feld: Predigers Gemeinde, so darf ihm niemand die Copulation streitig machen, die Braut gehöre zu welcher Gemeinde sie wolle.

§. XIII.

Die Trauungs-Nebewird dem Willkühr des Predigers überlassen, und wie es das Braut-Paar verlangt, nur daß alle Christliche Anständigkeit dabey beobachtet werde; Die Copulation geschieht nach dem Formular sub No. 7.

Drittes Hauptstück.

Von der weitem Beförderung eines Feld-Predigers.

§. 1.

Wenn ein Feld-Prediger sich 5. bis 6. Jahr beyhm Regiment oder Bataillon gut verhalten hat; So soll er Sr. Königl. Majestät von dem Feld-Probst zu einer andern guten und convenablen Königl. Pfarre, die andern aber in geringern Solde stehende Prediger nach Befinden noch wohl zeitiger vorgeschlagen werden. Sollte jemand aber sich nicht pflichtmäßig verhalten, so darf er sich einer Verbesserung nicht getrösten, sondern wohl gar, nach geschehener Untersuchung und Erkenntnis des Krieges-Consistorii seines Feld-Prediger-Amtes entsetzet werden.

§. 11.

Die des Krieges wegen angenommenen Bataillon- und Lazareth-Prediger werden, nach geendigtem Kriege, gleichfalls mit andern Königl. Pfarren, auch wohl Feld-Prediger-Stellen, nach Beschaffenheit ihres Verhaltens versorget werden.

§. III.

§ III.

Wenn ein Feld-Prediger zu einer andern Gemeinde berufen wird, so muß er seine erstere nicht gleich in den ersten Tagen verlassen, sondern dem Chef wenigstens zwey Monathe Zeit lassen, damit ein anderer Prediger könne beruffen und ordiniret werden. Auch muß er in der Zeit bis zum Antritt seines neuen Amtes seine bisherige Gemeinde nicht negligiren, und das Tractament nicht ohne Arbeit ziehen.

§. IV.

So wie der Feld-Prediger, die Tauff- und Trauungs-Protocolle bey einem entstehenden March an einen sicheren Ort in Verwahrung deponiren muß, so muß er selbige bey seinem Abzug dem Regiment, oder so sein Nachfolger schon da ist, demselben richtig abgeben, auch die Vasa sacra, als welche dem Regiment zustehen und von demselben angeschaffet und unterhalten werden, ablieffern, übrigens aber seinem Nachfolger alle dienliche und nützliche Nachrichten von seiner Gemeinde geben, und besonders in welchem Zustande er die Schule hinterlassen.

§. V.

Wann ein Feld-Prediger in seiner neuen Pfarre soll introduciret werden, so darf ihm weder eine Probe- oder Gast-Predigt, noch ein Colloquium oder Examen zugemuthet werden, massen keine andere als tüchtige Subjecta ins Feld-Ministerium kommen sollen, und ein jeder nach seiner Capacitæt weiter befördert wird.

§. VI.

Damit nun diesem allen um so viel richtiger nachgekommen werde, so soll dieses Militair-Consistorial-Regiement und Kirchen-Ordnung gedruckt, und nicht nur der Königlich Armée, und

D

wo

wo es sonst nöthig, sondern auch insonderheit bey allen Consistoriis zur Achteung publiciret werden, welche die unter ihnen stehende Inspectores und Prediger zu instruiren haben, sich hiernach zu achten.

Urkundlich unter Seiner Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königl. Innsiegel. Berlin, den 5. Julii 1750.

Eriderich.

Beylagen

Beilagen
des renovirten
**MILITAIR-CONSISTORIAL-
REGLEMENTS**
und Kirchen-Ordnung

vom 15. Julii 1750.

In Furcht des Herrn Jesu mit uns allen Amen.

No. I.

Seligster Gott, und Vater, wir sind hier vor deinem Angesicht versamlet, dein Gütliches Wort, zum Heil unserer Seelen zu betrachten; So wohne dann auch in dieser Stunde, nach deiner Verheissung, mitten unter uns, und bereite selbst unsere Herzen, die von Natur zu allem wahren geistlichen Guten untüchtig sind, zu deinem Dienst und Lobe. Samle unsere zerstreute Gemüther in eine heilige Stille, und laß uns in wahrer Andacht, als vor deinem Angesicht, hier versamlet seyn. Würcke durch deinen Geist kräftig an unsern Seelen, und thue unserer aller Herzen auf, daß wir acht haben auf dein Wort, damit es als ein kräftiger und lebendiger Saame in uns bekleben, und viele Früchte zum ewigen Leben schaffen möge. Erleuchte den Verstand, heilige unsern Willen, und erwecke alle unsere Begierden nach dir zu verlangen, und dir als unserm Herrn beständig zu dienen; erhöre unser Gebet und Fürbitte, so wir heute vor dich bringen; Gib deinen Dienern Mut und Weisheit, dein Wort mit aller Freudigkeit zu verkündigen, und segne alles Lehren, und Zuhören, alles unser Beten und Singen, um deines lieben Sohnes Jesu Christi unsers Herrn willen, welchem sammt dir und dem H. Geist sey Lob und Preis gesaget in Ewigkeit Amen!

Vater Unser ic. ic.

No. 2.

In unserm Gebet tragen wir Gott dem Herren das Anliegen der ganzen werthen Christenheit, wie auch aller Menschen vor; besonders aber die Wohlfart der Königl. Preussischen Lande, und des Vaters derselben, Unsers Allergnädigsten Königs und Herrn, der HERR unser GOTT sey mit Unserm Könige, und seinem ganzen Hause, und segne ihn, und die Seinigen, hier zeitlich, und dort ewig, um Christi willen.

Auch empfehlen wir insonderheit dem Göttlichen Schutz und Gnade die gesamte Königl. Armee, alle hohe und niedrige Officiers, und Soldaten, der HERR unser GOTT lehre sie stets den Eyd bedenken, den sie so theuer geleistet, damit sie demselben, wie Christen gebühret, fleißig und gehorsamlich nachkommen, und lasse ihre Dienste gesegnet seyn, zu seiner Ehre, und des Vaterlandes Besten, (NB. in Krieges Zeiten,) und daß ein baldiger und allgemeiner Friede wieder hergestellt werde. Alles übrige aber, was wir dem Herrn unserm Gott, noch vorzutragen hätten, fassen wir zusammen in dem Gebet des Herrn, und beten:

Vater Unser 1c. 1c.

No. 3.

In dem Nahmen Gottes des Vaters, des Sohnes, und des Heiligen Geistes, Amen! Da die Taufe von Gott dem Herrn zu dem Ende ist verordnet, und von unserm Heilande Jesu Christo, als ein allgemeines Gnaden-Mittel etwaesiger worden, daß auch Kinder dadurch in seinen Gnaden-Band zur Seeligkeit sollen auf und angenommen werden; So werden die erberene Bevatern sich um deswillen dieses Kindes vor Gott dem Herrn mit Ernst annehmen, und es dem Herrn Christo vortragen, daß es Vergebung der Sünden erlange, und
zu

zu einem Kinde der Gnaden, und Mit: Erben der ewigen Seeligkeit aufgenommen werde. Wie wir denn auch nicht zweifeln, unser HERR JESUS CHRISTUS werde solches in allen Gnaden von uns annehmen; und unser Gebet gewißlich erhören, sintemahlen er die Kinder zu ihm zu bringen gefohlen, und in sein Reich aufzunehmen verheissen hat. Lasset uns dahero mit einander beten:

Allmächtiger ewiger Gott, barmherziger Vater in Christo, wir danken dir herzlich, daß du die heilige Taufe zu einem kräftigen Mittel unserer Wiedergeburt, und Erneuerung im Heiligen Geist hast einsetzen lassen, dann da wir sonst alle in Sünden empfangen, unter die Gewalt des bösen Geistes gehören, und ewig verlohren seyn müßten, reinigest du uns selbst durchs Wasser-Bad im Wort, erlösest uns von der Obrigkeit der Finsterniß, und versetzest uns in das Reich deines lieben Sohnes, an welchem wir haben die Erlösung durch sein Blut, nemlich die Vergebung der Sünden. Diese hohe unschätzbare Wohlthat wollest du nun auch diesem Kinde bey seiner Taufe wiederfahren lassen, und es die Zeit seines Lebens dabey erhalten, damit der böse Feind keine Macht noch Gewalt an ihm finde, sondern der Heilige Geist seinen Sitz und Wohnung in seinem Herzen habe. Laß es bezeichnet seyn mit dem heiligen Creuz, Blut und Tod JESU CHRISTI, auf daß es nimmermehr aus deiner Gnaden-Hand gerissen werde, schreibe seinen Nahmen ein ins Buch des Lebens, laß es Christlich und gottseelig in der reinen Lehre erzogen werden, und gib ihm endlich, aus Gnaden, das unvergängliche, unverwesliche, und unbefleckte Erbe, das behalten wird im Himmel, uns die wir durch Gottes Kraft bewahret werden zur Seeligkeit, um des theuren Verdienstes JESU CHRISTI willen, Amen.

Das Kind wird genant N. N.

N. N. Nimm hin das Zeichen des H. Creuzes beydes † an deiner Stirn, und an deiner † Brust, zu einer Erinnerung, daß

daß du durch das Blut JESU Christi des Gekreuzigten erlöset bist, und demselben auch dein Kreuz nachtragen solst.

Lasset uns hören das H. Evangelium Marc. X.

Und sie brachten Kindlein zu JESU, daß er sie anrührete, die Jünger aber führen die an, die sie erugen: Da das JESUS sahe, ward er unwillig, und sprach zu ihnen: Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes. Wahrlich ich sage euch, wer das Reich Gottes nicht empfähet, als ein Kindlein, der wird nicht hinein kommen. Und er herzte sie, legete die Hände auf sie, und segnete sie.

Die Gebattern legen die Hände auf das Kind, und das Vater Unser wird gebetet, und nach dessen Endigung gesprochen:

N. N. Der HERR bewahre deinen Eingang und Ausgang von nun an bis in Ewigkeit Amen!

Hierauf wollen die erbetene Gebattern an statt und im Nahmen des Kindes, auf folgende Fragen mit Ja antworten:

N. N. Entfagest du dem Teufel, und allen seinen Wercken, und allen seinen Wesen? Ja!

Glaubest du an Gott den Vater allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden? Ja!

Glaubest du an JESUM Christum, seinen einigen Sohn unsern HERRN, der empfangen ist von dem Heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontio Pilato, gekreuziget, gestorben und begraben; Niedergesahren zur Hölle, am dritten Tage wieder anferstanden von den Todten, aufgesahren gen Himmel, sitzet zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters: Von dannen er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten? Ja!

Glaubest du an den Heiligen Geist, eine heilige Christliche Kirche, die Gemeine der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches, und ein ewiges Leben? Ja!

N. N.

N. N. Wilst du hierauf getauft seyn? Ja!

N. N. Ich taufe dich im Nahmen Gottes des Vaters, und des Sohnes, und des Heiligen Geistes Amen!

Die Gebattern legen wiederum die Hände auf das Kind, und der Prediger beiet:

Der Gott und der Vater Unsers HERRN JESU Christi, der dich N. N. anderweitig gebohren hat, durchs Wasser und den heiligen Geist, und hat dir alle deine Sünde vergeben, der Stärke und erhalte dich, in seiner Gnade, zum ewigen Leben, Amen!

Der Friede des HERRN sey, und bleibe mit dir, und mit uns allen, von nun an, bis in Ewigkeit. Amen.

No. 4.

SIEHE, HERR, GOTT, gnädig und barmherzig, von grosser Gedult, Güte, und Treue, der du bereitest Gnade bis ins tausende Glied, und vergibest Missethat, Uebertretung und Sünde, und vor welchem Niemand in der Welt unschuldig ist: Siehe, wir kommen anjeho zu dir, nicht auf unsere Berechtigkeith, dann die ist wie ein beslecktes Kleid, sondern auf deine grundlose Gnade und Barmherzigkeit, dann die hat niemahlen ein Ende. Wir bitten dich demüthiglich, du woltest nicht mit uns ins Gerichte gehen, sondern uns alle unsere Sünden aus Gnaden vergeben. Wir erkennen, O HERR! gar wohl, und bekennen es anjeh, vor deinem Angesicht mit inrigster Demuth unsers Hergens, daß wir nicht nur in Sünden empfangen und gebohren, und also Kinder des Zorns bereits von Natur sind, sondern, daß wir auch öfters deine heilige Gebote in Gedanken, mit Worten und Wercken übertreten, viel böses begangen, und gutes unterlassen haben, und also deinem Zorn und Ungnade wohl verdienet. Es ist uns aber dies alles von Hergen leid, und reuet uns sehr, daß wir wieder dich gesündigt haben; Siehe demnach nicht an unsere Sünden-Schuld, sondern durchschreibe sie mit dem Blute deines Sohnes JESU Christi

Christi, welches wir in wahrem Glauben ergreifen, und uns zu eignen. Und da wir zu dem Ende den Leib, und das Blut unsers theuersten Erlösers im Heil. Abendmahl genießen wollen, so laß uns demnach als würdige Gäste solcher himmlischen Mahlzeit, sowohl Vergebung der Sünden, Leben und Seeligkeit, als auch Kräfte zum geistlichen Leben und Wandel dadurch erlangen, um JESU Christi, deines lieben Sohnes unsers HERREN und Heilandes willen. Amen!

Ich frage euch demnach, Geliebte Freunde, und Beichte Kinder, vor dem Angesicht des allwissenden, und allgegenwärtigen Gottes:

- 1) Ob ihr euch als Sünder vor GOTT erkennet, und bekennet, und daß ihr nicht nur in Sünden empfangen und gebohren seyd, sondern auch Gottes Gebote in Gedanken, mit Worten und Wercken öfters übertreten? Erkennet ihr dis, so antwortet Ja!
- 2) Ob ihr hergliche Reue über alle eure Sünden empfindet, und selbige mit einer göttlichen Betrübniß verabscheuet? so antwortet Ja!
- 3) Ob ihr das feste Vertrauen zu der unentlichen Gnade und Barmherzigkeit eures Gottes habet, daß er euch um Jesu Christi willen alle eure Sünden aus Gnaden vergeben werde: ob ihr dabey den ernstlichen Vorsatz heget, solchen euren Glauben durch rechtschaffene Früchte der Buße zu beweisen, so bekräftiget hier solches öffentlich, und antwortet Ja!

Hierauf geschiehet die Absolution mit folgenden Worten:

Auf dieses euer aufrichtiges, busfertiges und gläubiges Bekänntniß, will ich dann auch, als ein verordneter Diener des Wortes, kraft meines Amtes, und des Befehls meines Herrn und Heilandes Jesu Christi euch hiermit die Vergebung aller eurer Sünden ankündigen, in dem Nahmen Gottes des Vaters, und des Sohnes, und des Heil. Geistes. Amen.

No. 5.

No. 5.

Barmherziger Gott und Vater, wir danken dir von Herzen, daß du uns in unsern Sünden nicht verworfen, sondern uns deinen Sohn Jesum Christum, zum Mittler und Seeligmacher verordnet hast, daß wir durch Buße, und einen lebendigen Glauben an ihn, mit dir können versöhnet und vereinigt werden. Du hast uns jetzt, da wir mit dem Heiligen Blut desselben besprengt, zu dir getreten sind, und Vergebung unserer Sünden, mit geängstigtem Geist, und zer schlagenem Herzen gesucht haben, nicht von dir gestossen, sondern uns Gnade und Vergebung der Sünden wiederfahren lassen; Wir danken dafür deiner Güte, mit innigst gerührter Seelen, bitten dich aber auch, HERR; du wollest den Genuß des Heiligen Abendmahls, welches wir an dem morgenden Tage genießen wollen, dahin segnen, daß wir alle göttliche Kraft und Gnade erlangen, der Sünde zu widerstehen, und den Vorsatz, den wir jetzt erneuert haben, dir zu dienen, zu vollbringen. Laß uns durch das Andenken des Todes deines Sohnes, die Sünde in uns tödten, damit was wir hinfort noch leben im Fleisch, im Glauben des Sohnes Gottes leben, der uns geliebet, und sich selbst für uns gegeben. Erhöre uns, du Vater aller Barmherzigkeit, um Jesu Christi deines lieben Sohnes unsers HERRN willen. Amen.

No. 6.

Nachdem in der Garnison, nach geendigter Predigt, das Lied: Komm Heiliger Geist, &c. gesungen; oder im Felde die Absolution geschehen, so spricht der Prediger:

Der Friede des HERRN sey mit uns allen, Amen.

Lasset uns beten:

Heiligster Jesu! du getreuer Hirte meiner Seelen, der du gesaget hast: Ich bin das Brodt des Lebens, wer von mir isset, den wird nicht hungern, und wer an mich gläubet, den wird nimmermehr dürsten. Ich komme anjese zu dir, und bitte dich demüthiglich, du wollest mich zu einem würdigen

digen Gast deiner himmlischen Mahlzeit machen. Vor allen Dingen aber, wircke in mir wahre Reue und Busse, über alle meine Sünden, zünde in mir an einen wahren und lebendigen Glauben, womit ich dein heiliges Verdienst ergreiffe. Gib mir ein bußfertiges und versöhnliches Herze, daß ich meinen Feinden von Herzen verzeihe; Vertreibe aus mir alle Bitterkeit, und was dir mißfällig ist, und pflanze dagegen alle Liebe und Barmherzigkeit, und was vor dir gefällig ist. Erhalte mich allezeit in deiner Liebe, und schuldtigen Gehorsam gegen dich, und deinen himmlischen Vater. Regiere, leite, und führe mich durch deinen Geist auf ebener Bahn, und mache mich endlich ewig gerecht und selig. Dis alles wolltest du thun, um deiner Liebe willen. Dir samt deinem Vater und Heil. Geist, sey Lob und Preiß von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Hierauf wird das Vater Unser gebetet, und die Einschungs-Worte gesprochen.

Unser **HERN JESUS** Christus in der Nacht, da er verrathen ward, nahm er das Brodt, dankete, brach's, gab es seinen Jüngern, und sprach: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, solches thut zu meinem Gedächtniß. Desselben gleichen nahm er auch den Kelch, nach dem Abendmahl, dankete, gab ihnen den, und sprach: Nehmet hin, und trincket Alle daraus, dieser Kelch ist das Neue Testament in meinem Blut, das für euch und für viele vergossen wird, zur Vergebung der Sünden, solches thut, so oft ihrs trincket, zu meinem Gedächtniß.

JESU wahres Brodt des Lebens,
Hilf, daß ich doch nicht vergebens,
Oder mir wohl gar zum Schaden,
Seh zu deinem Tisch geladen,
Laß mich durch dis Seelen Essen,
Deine Liebe recht ermessen,
Daß ich einst, wie jetzt auf Erden,
Wög' ein Gast im Himmel werden.

Der Friede des **HERN** sey mit euch allen zum würdigen Genuß des Heil. Abendmahls. Amen.

Die

Die Austheilung des Brodts geschieht mit diesen Worten:

Nehmet hin, und esset, das ist der wahre Leib eures HERRN und Heilandes Jesu Christi, für alle eure Sünden in den Tod gegeben, der Stärke und bewahre euch in wahren Glauben zum ewigen Leben. Amen.

Und bey Darreichung des Kelchs spricht man:

Nehmet hin, und trincket, das ist das wahre Blut, eures HERRN und Heilandes Jesu Christi, für alle eure Sünden vergossen, das Stärke und erhalte euch in wahren Glauben zum ewigen Leben. A.

Nachdem das Abendmahl allen Communicanten ausgetheilet worden, so spricht der Prediger:

Dancket dem HERRN, denn er ist sehr freundlich, und seine Güte währet ewiglich: Wir danken dir allmächtiger Gott und Vater, daß du uns durch diese heilsame Gabe, des wahren Leibes und Blutes Jesu Christi erquicket hast, und bitten deine grundlose Barmherzigkeit, daß du uns solches wollest gedenken lassen, zu einem starken Glauben gegen dich, und herzlichlichen Liebe des Nächsten, durch Jesum Christum deinen lieben Sohn unsern HERRN. Amen.

Worauf der Segen gesprochen, und das gewöhnliche Lied gesungen wird Gott sey gelobet &c.

Sponja

No. 7.

Sponja.

Allmächtiger Gott, barmherziger Vater in Christo, der du deine Güte und Weisheit, in allen deinen Geschöpfen und Ordnungen erzeiget hast, und von Anfang gesprochen, daß es nicht gut sey, daß der Mensch alleine sey, und derohalben ihm eine Gehülfin erschaffen, die um ihn sey, und verordnet, daß zwen eins seyn sollen, und straffest alle Unreinigkeit. Wir bitten dich, du wollest, nachdem du diese Christi. Personen zum h. Stand der Ehe beruffen und verbunden hast, ihnen deinen h. Geist geben, auf daß sie im wahren festen Glauben heiliglich leben, und allem Bösen widerstehen mögen. Du wollest sie auch segnen, wie du die gläubige Väter, und deine getreue Diener Abraham Isaac und Jacob gesegnet hast, und sie als Mit. Erben des Bundes ewig gerecht und selig machen durch Jesum Christum unsern HERRN. Amen.

Hierauf

Hierauf geschieht die Aarebe an den Bräutigam u. darauf an die Braut, mit diesen Worten:
 Gegenwärtiger Bräutigam [Braut] N. N. Er [Sie] stehet allhier vor Got-
 tes Angesicht, und dieser Christl. Versammlung, und begehrt zu seiner Braut [Bräu-
 tigung] die [den] gegenwärtige N. N. will mit derselben [demselben] ehelich leben,
 Sie [Ihm] mit Treue mynnen, Lieb und Leid, Glück und Unglück, mit Ihr
 [Ihm] vorlieb nehmen, sich auch von Ihr [Ihm] nicht scheiden, es sey denn
 daß euch der liebe Gott selbst, durch den zeitlichen Tod scheide, zu seiner Zeit.
 Ist denn dis sein [ihre] ernstlicher Wille und Herzens-Meinung, so bekne Er
 [Sie] solches hier öffentlich, und sage Ja!

Wann hierauf beyde Ja! geantwortet, so werden ihre Ringe gewechselt, und sie geben
 sich darauf die rechte Hand. Der Prediger aber spricht:

Da nun gegenwärtige Personen, Bräutigam und Braut, ein-
 ander zur Ehe begehren, solches hier öffentlich vor Gott, und die-
 ser Christl. Versammlung, bekennen, darauf sie die Hände und Trau-
 Ring einander gegeben, so spreche ich als ein verordneter Diener der
 Kirchen, sie hiermit ordentlich, öffentlich und ehelich zusammen, in
 dem Namen Gottes des Vaters, und des Sohnes und H. Gei-
 stes. Amen!

Was nun GOTT zusammen gefüget, das soll der Mensch
 nicht scheiden.

ponsus. *ponsa.*
 Hierauf kniet das Braut-Paar nieder, wenn es aenlich vorhero gebräuchlich gewesen,
 und der Prediger leget ihnen die Hände auf, und spricht:

HERR GOTT der du Mann und Weib erschaffen, und
 zum Ehestand verordnet, und dazu zu segnen versprochen hast,
 auch das grosse Geheimnis deines lieben Sohnes und der Kirchen,
 als seiner Braut, dadurch bezeichnet. Wir bitten deine grundlose
 Barmherzigkeit, du wollest solch dein Geschöpf, Ordnung und See-
 gen nicht lassen verrücken noch verderben, sondern gnädiglich diesen
 neuen und allen andern Christlichen Eheleuten, bewahren, durch
 Jesum Christum deinen lieben Sohn, unsern HERREN. Amen.

Hierauf wird das Vater Unser gebetet, und der Segen gesprochen.



Briefte

Allmächtigster Gott barmherziger Vater, in welchem alle die Dürft
 bekennen die alle unser Dürft und Missethat damit in die
 gewaltig vorzusatz, mit dem größten Trost zeit. u. zeit weise
 vor sich setze: Inspire uns über alle von Götzen und
 wirren uns, das wir alle in dem Herrn gründlich
 frohig sind, und dem Heiligem unerschütterlichen
 Tröster und Troster unserm Heilanden Jesu Christi, der vollste uns
 unsere sündigen Menschen würdig und barmherzig
 mit uns alle bezeugen Dürft und Qualen vor uns mit
 vor uns auf dem Heiligen Geist zur rechten Besorgung uns
 und Heil und Wohlstand. Amen.

Aussetz der Verkündung der allen christlichen Dürft
 der Verkündung aller Dürft in der Person Gottes der
 rechten und der Dürft mit dem Heiligen Geist. Amen.

Demnach die Verkündung über uns unerschütterlichen Verkündung
 und unerschütterlichen, verkündet der Heilige Geist, daß
 diese unser Dürft zum Heiligt besetzen werden, und
 die Verkündung in dem Herrn durch alle unsere
 unerschütterlichen und unerschütterlichen Verkündung
 diese unser Dürft zur rechten Besorgung uns
 Christi unserm Heilanden Jesu Christi. Amen

In unserm andächtigen Gebet sollen wir uns mit uns die
 Verkündung vom Heiligen Geist, welche zu jeder Zeit zum
 Heiligt sein. Abundant gegeben werden. Gott in
 Heiligt und regiere sie mit Heiligt mit Heiligt
 Heiligt Geist und Heiligt Heiligt alle unsere Verkündung

gottähnliche, gläubige und gottvertrauensvolle Sorgen, damit sie
den ewigen Lohn mit dem ewigen Leben selbst gottähnlich zu
werden. Denn Christus hat nicht müde und ohne Lohn seinen
Tod für uns gegeben. Und weil er in demselben dem
selben Werk nach gottähnlich, so verleihe er ihnen ein
Quart, daß sie durch diesen heiligen Mord und den
blutigen Tod Christi alle verlorene Selbsterrettung, die
Dienste ewiglich zu geben, das selbe noch und noch
abströmen, der Gottähnlichkeit leben, und daß sie
den ewigen Lohn in ihrem heiligen gottähnlichen
Werk selbst zu ihrem Lohn beweisen können. Amen.

Gebet von J. Maria Theresia

Heiliger und allmächtiger Gott! Ich danke dir von
ganzem Herzen, daß du alle die Welt geliebt hast und
deinen eingebornen Sohn gesandt hast, um von einem
Weibe der reinen Maria, daß wir die Kindheit
empfangen: Ich gebe dir herzlich alles zu danken
für deine heilige Barmherzigkeit, daß du mich beschützt
hast vor dem Ausgehen aus der Welt, und deshalb die heilige
Kreuzigung, nicht Less, aber wir die heilige Kreuzigung und
Blut in die Welt geben, dessen gleiches manchen und Heil-
selig werden, damit er durch seinen Tod die Macht
erhalten kann, der Welt Gewalt zu tun, das ist dem
Wort und selbsten dir, so durch seinen Tod die Welt nie
ganzem Leben durch sein Wort

Sein bittet die Kraft, soviel, und die Gnade, daß wir
die rechte Bekämpfung des bösen Bundes haben, und von
lang zu lang mehr und mehr erkennen, wir und
denn das Gesetz von die so gemacht worden, zur
Reinigkeit Gewissigkeit Seligkeit und Erlösung,
daß wir alle die Tugenden mehr zu haben die über-
schwäng. So laub dich die Christi. Gib, daß wir
an die Tugenden zu kommen und Glauben aufrechtlich
Glauben, und die auch und gar vertrauen und
ergeben, ihrer an die Tugenden in Seligkeit und
Gewissigkeit, und dich die Tugenden Tugenden
mit Tugenden zu Tugenden zu Tugenden. So
seig die also Gott, o Gott in der Luft und Tugenden auf
Tugenden und die Tugenden die Tugenden. Amen.

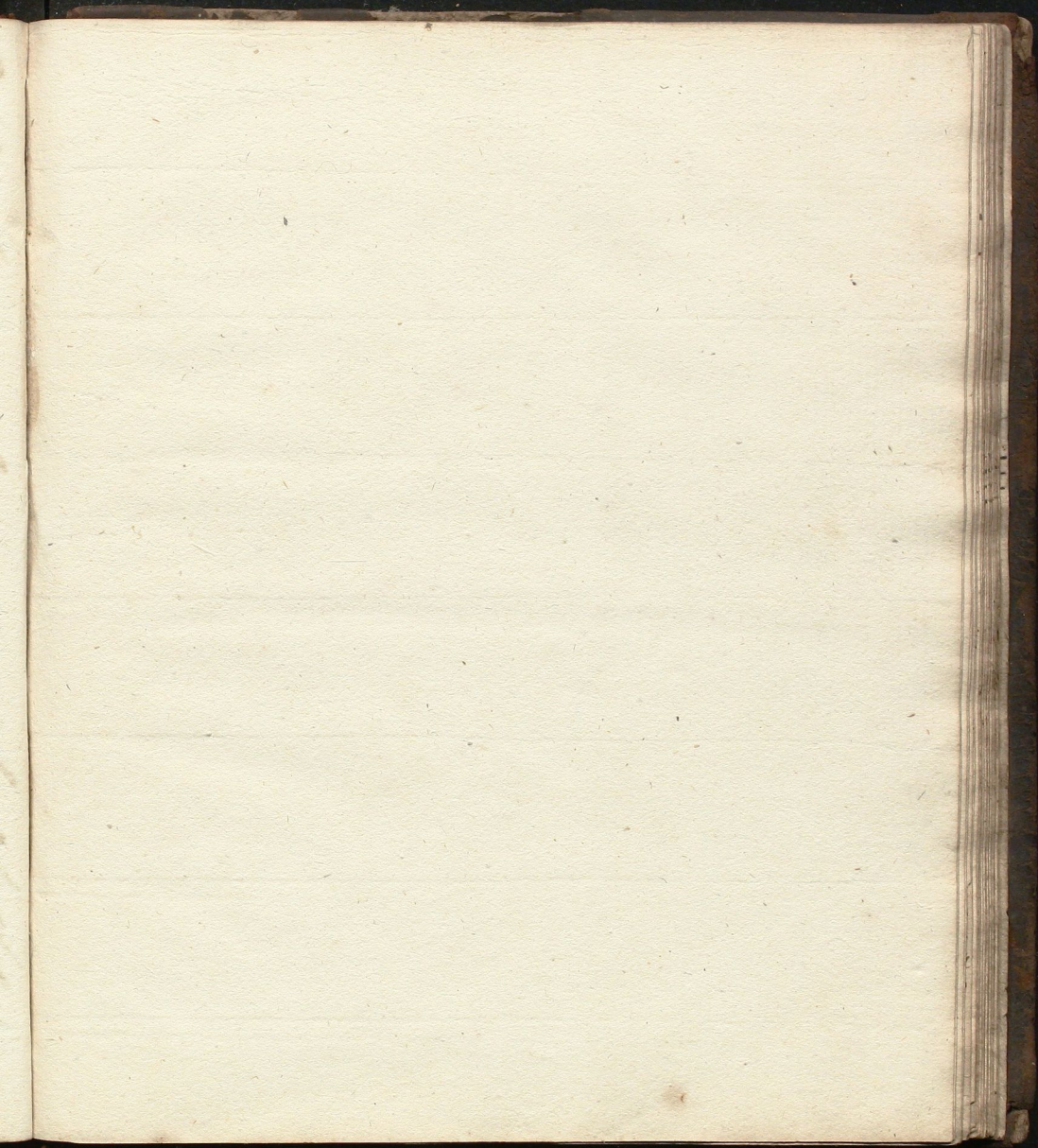
Gebet an die Tugenden Tage.

Allergütigster Gott und Gültigster Vater! wir
loben und preisen die Tugenden Tugenden, wir
sich alle die Tugenden Tugenden, die die und von
Tugenden auf, um die Tugenden an der Tugenden.
So weiß, so weiß, so weiß; also daß die Tugenden
daß die die Tugenden Tugenden, die die Tugenden
die Tugenden, auf die Tugenden Tugenden, welche
die Tugenden Tugenden, in allen Tugenden Tugenden ist,
so weiß, und die Tugenden Tugenden lassen.

Herzlich und auch Gnade dem Dienst haben Post willen
 alle unsere Dürden, damit wir im vorgezogenen
 Dasein und auf jauchzen genügt seinen zorn ge-
 nügt, und ließ unser Güter und Besitz mit
 diesem neuen Dasein und auf fort für alle
 Morgen unter uns ein werden. ^{Freiwillig}
 und vollsamt im Geiste unser Gnüchheit,
 ließ wir unser und unser ablegen, die alten
 müssen, ^{weil sie den alten} damit wir selbst zu erforschen in einem
 neuen Dasein und neuen Fußstapfen Dasein
 willig folgen und nachgehen, auf dass ich diesen
 Dasein, daß meine die jugend das was kind in
 dem neuen Jerusalem, da die alle wir erforschen
 einigt, wobei in dem Himmel. ^{Es ist die}
 also & steht in dem Dasein, Dasein p. ^{denen}.

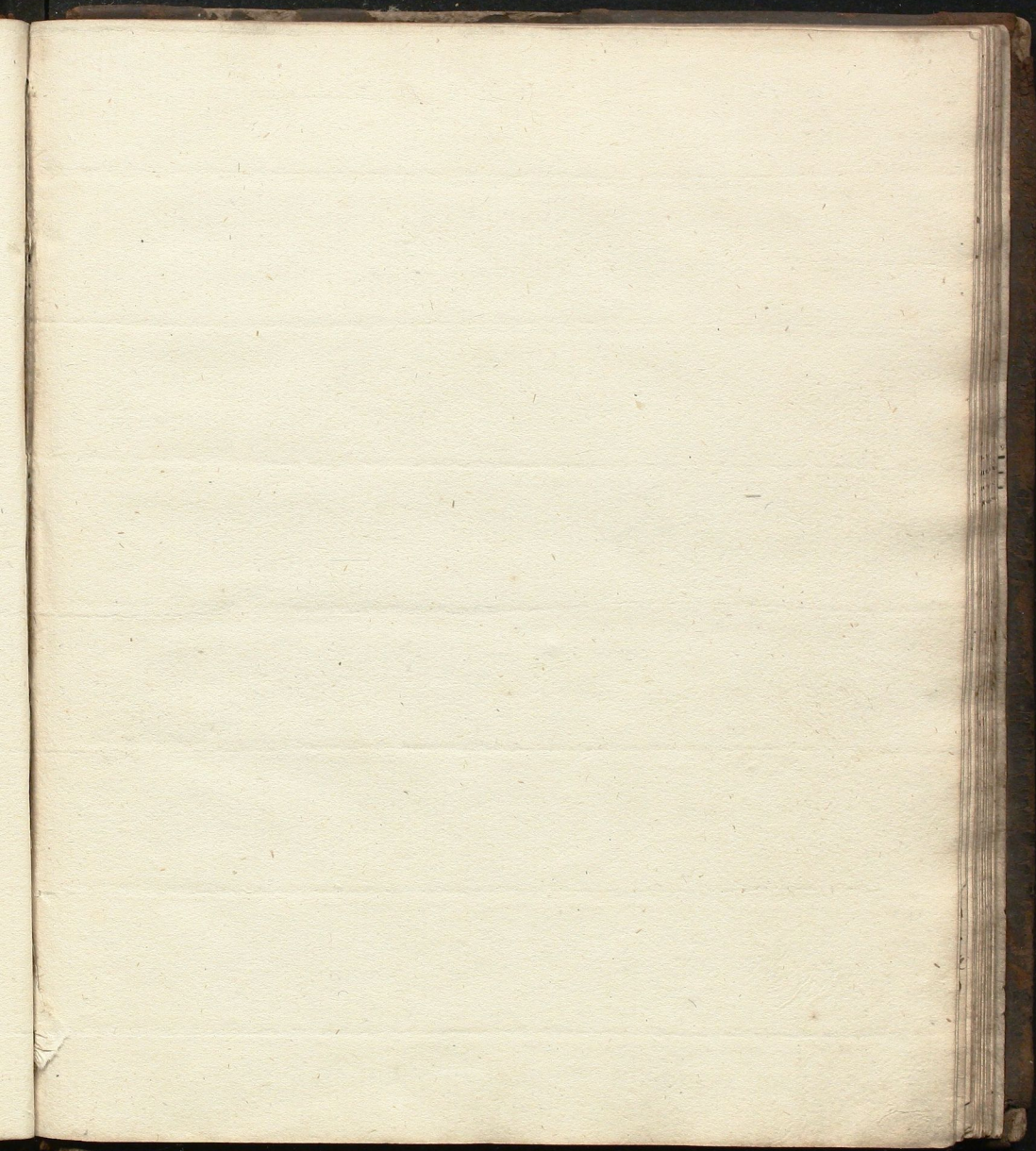
Gebet von so genannten Gott Dasein.

Dasein und großer Gott! wir können wir Dasein
 Dasein für die neuen Dasein. ^{Gnade!} Da wir Dasein
 Dürde alle Dürden des zorn und auf sein erforschen
 erforschen, und mit selbst nicht erforschen und folgen Dasein
 mit dem großen Dasein, daß die Dasein Gott! gleich
 erforschen sein erforschen für mit Dasein erforschen
 fast wir Dasein erforschen Dasein, und Dasein
 mit Dasein erforschen zum Dasein erforschen?











Vom Heiligen Abendmahl

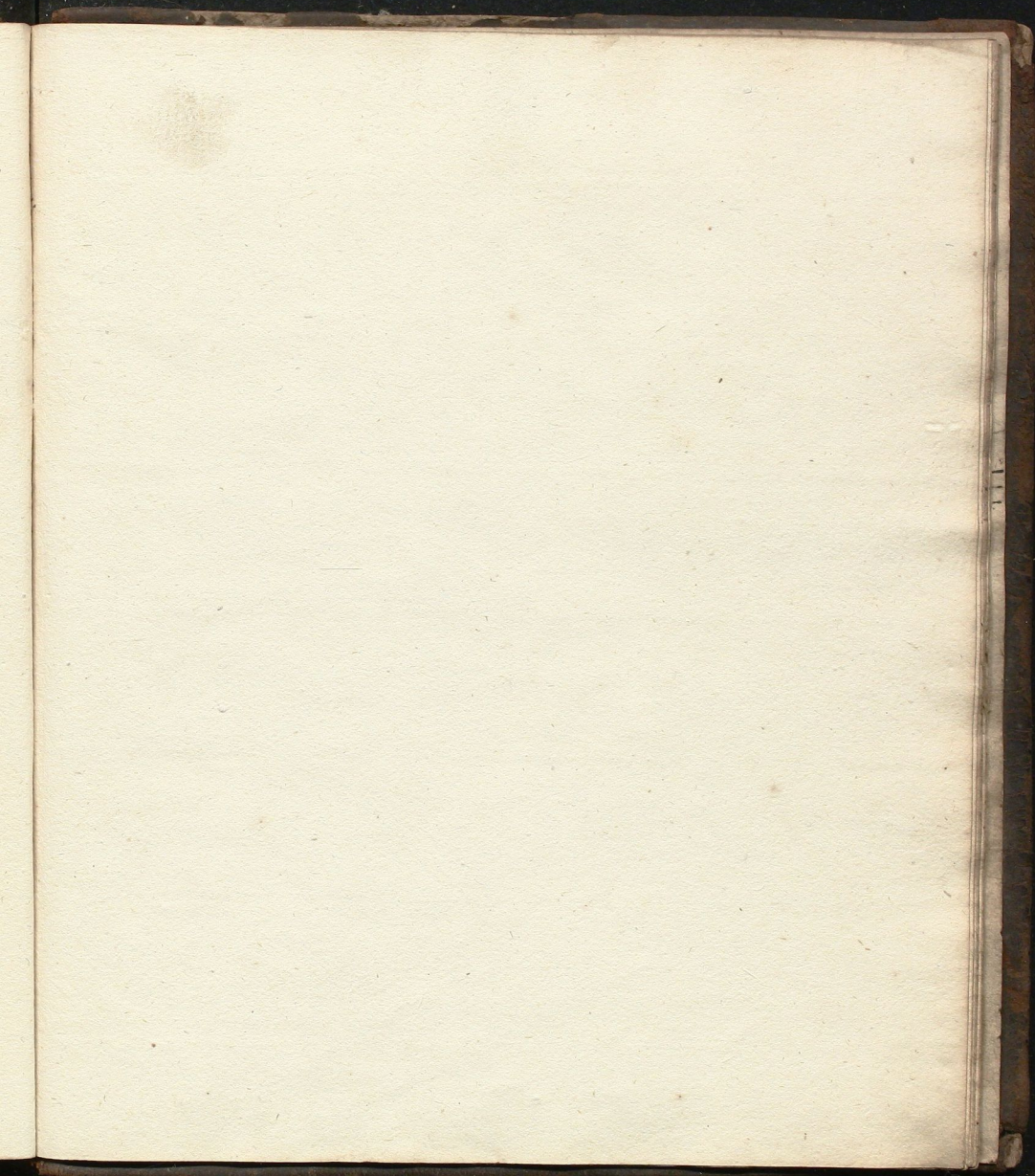
spricht in d. 1. Co., weil wir sie empfangen sind wir in Christus, d. 1. Co. mit uns. In
 Testament zu empfangen, so empfangen wir auch in Christus, d. 1. Co. mit uns. In
 d. Testament die empfangen, & also wird d. Wort, d. 1. Co. mit uns. In
 Leib & Blut zu empfangen, so empfangen wir auch in Christus, d. 1. Co. mit uns. In
 gesendet ist. Darnach der gewöhnliche Leib, d. 1. Co. mit uns. In
 er mit dem 1. Co. Leib & Blut zu empfangen, so empfangen wir auch in Christus, d. 1. Co. mit uns. In
 einse. In Brot & Wein, d. 1. Co. mit uns. In Leib & Blut zu empfangen, so empfangen wir auch in Christus, d. 1. Co. mit uns. In
 einse. In Wein, d. 1. Co. mit uns. In Leib & Blut zu empfangen, so empfangen wir auch in Christus, d. 1. Co. mit uns. In
 gure Wort, d. 1. Co. mit uns. In Leib & Blut zu empfangen, so empfangen wir auch in Christus, d. 1. Co. mit uns. In
 zu empfangen in dem Augenblick, und also loben

Hatten unsern Herrn in dem Himmel, geschildert, wurde ihm nachher, zu
 dem Himmel hinauf, d. 1. Co. mit uns. In Leib & Blut zu empfangen, so empfangen wir auch in Christus, d. 1. Co. mit uns. In
 Tag. Brot gib uns fröhlich und ergebe uns unsern Befehl, so wir empfangen empfangen
 schuldig. d. 1. Co. mit uns. In Leib & Blut zu empfangen, so empfangen wir auch in Christus, d. 1. Co. mit uns. In
 amen. Unsern Herrn Jesus Christus in der Taufe, so wir empfangen empfangen
 das Brot dankt und bracht es gab ihm seinen Jüngern in dem Himmel. In dem Himmel



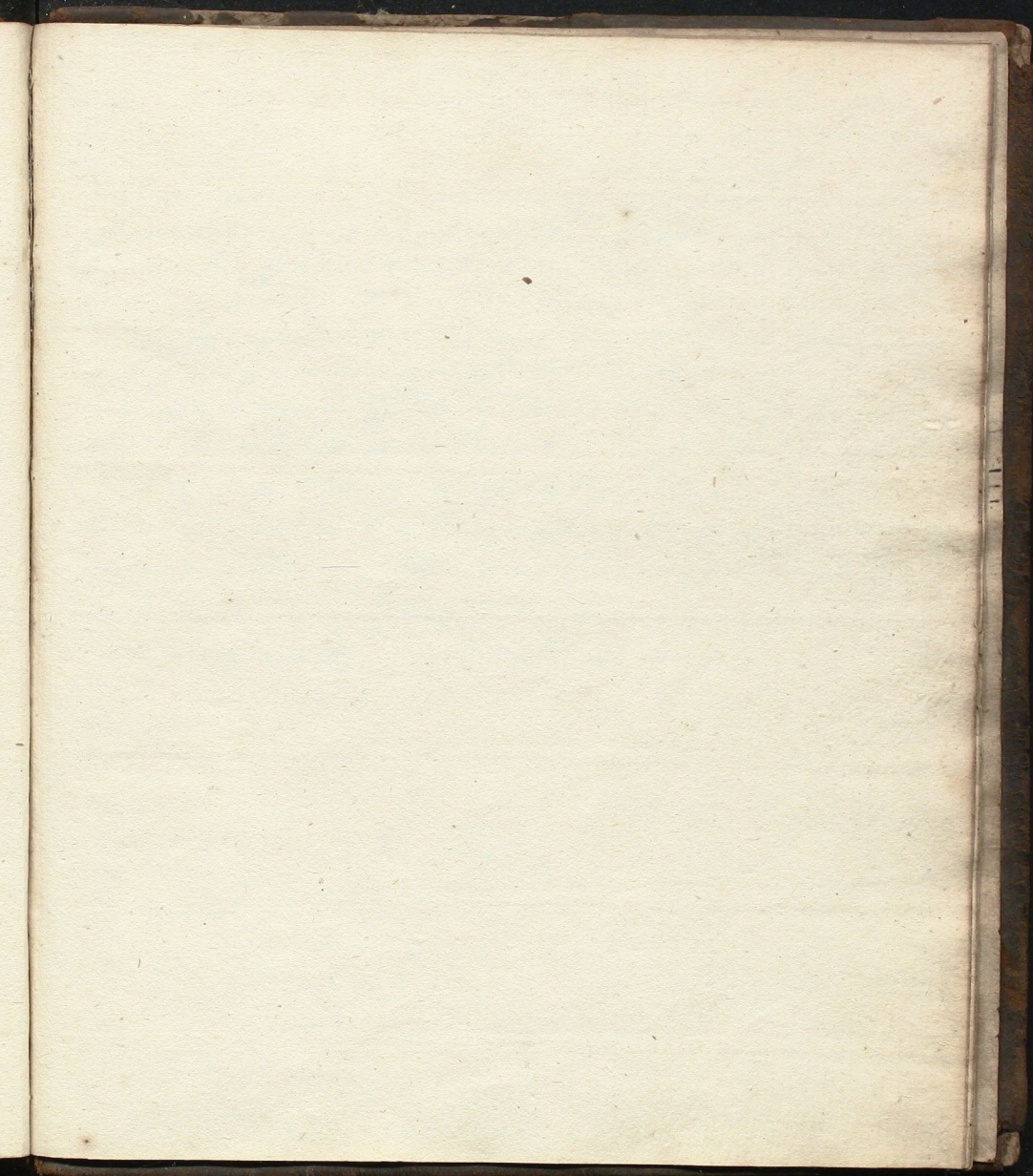














Altenheim nun unserer allernachbarlichsten König und Frau
zur Abfertigung aller Ansuchen mit Land und Leuten
mit Befehl und gewisserm Maß, in dem gesuchten
Unterlande nächster Nation, wie in unsern Provinzen
einigen Provinzen mit Landen. Es geschehen be-
sonderlich mit dem allernachbarlichsten Kaiserlichen
gewöhnlich gestanden mit dem Armee zu Felder zu gehen
wie alle fürstliche Aufträge durch diesen der
Lauffen Gattol. Hauptmann zu vernehmen: So bitten
wir Sie, dass Sie die Befehl dem Kaiserlichen, die sollte zu
führen der Kaiserlichen Person in diesem allernachbar-
lichen Ort, wie man, auf allen Wegen und Bergen
bestehen mit all diesen Krieges. Befehl. Befehl
für alle diese Ort der beständigen Wenzel. Letz-
tere abgesehen. Befehl. Befehl. Befehl. Befehl.
Sagen wir uns die mit Sie gewöhnlichen Offiziers
und Soldaten zu solchen Zeit mit diesem
Haupt, Haupt, Haupt und Haupt und
Haupt und die Haupt gesegnet von Landen.

Gabel so weit die Zeitungen zur Zeit der Vorlesung und Commission
dieser auf der Kanzel ^{in Pörsch} vorgetragen worden. Anno 1685

Wohl dem auch die Kunst unserer allerhöchsten Könige und ge-
wählten und Churfürsten Unseren, Jesu Christi, auch allerhöchsten
Kirchen von der unerschütterlichen Macht zur Sicherhaltung der
Ihre und seiner Lande gottesdienlichen allerschwerlichsten Aufträge zu ge-
ben und sein Herz gegen seine unerschütterlichen und göttlichen
Vergeltung, so weislich er in dieser Hofe unsern, Jesu Christi, zu
d. Herz, unser Gott, in dessen Heubst allerhöchster Hofe und zu
geben, wenn die Welt und seinen die im Namen unser allerhöchsten
Mittler und Fürsprecher Jesu Christi in bezuglich an, die Welt und
aus nicht sondern nach unserer Bedenkenhaftigkeit und vielen
Verordnungen und Dingen, sondern nach seiner großen
Lohnhaftigkeit. Auf dieselben sey mit uns an ich glücklich und
sichergestellt zu unsern und seiner Churfürsten Hofe untereinander
Feldzug mit einem solchen Aufzug, und unsern allerhöchsten und
sicheren Triale selbstem und der höchsten Vaterlandel Jesu Christi
Ihre auch unter in diesem Hofe geschehen. O. Gott der in aller M.
den und oben in dieser Hofe, beauftragt und selbstem mit
unser Könige. Laß sein und seiner Churfürsten Hofe
in dieser Hofe, und die allmächtigen Hofe die Welt
sicheren und unsern Hofe. Laß seine Hofe
für den gesunden Hofe und die Hofe bei aller Hofe
haben, daß die Hofe für uns und mit uns unter uns
habe. Und so seine Hofe selbstem, und sein Hofe
wird zu uns Hofe mit Hofe und Hofe, damit wir
abwachen Hofe Hofe mögen, seine Hofe Hofe
den allein Hofe und Hofe Hofe Hofe, und Hofe
Ligsten Hofe und Hofe Hofe Hofe.

41 17
4,22

1078

ULB Halle 3
002 123 428








K. Majestät in Preussen
Durchl. zu Brandenburg etc. etc.

Renovirtes
R-CONSISTORIAL-
LEMENT

und
den = Ordnung
D-MINISTERII,
t einigen Beylagen

derer
ichen Gottesdienst, Taufe, Beicht,
idmahl und Trauung,
zu gebrauchenden
he und Formularien.

Berlin, den 15. Julii, 1750.

Magdeburg,
anther, Königl. Preuß. privil. Hoffbuchdrucker.

17 859

